

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4746**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 71 21

24171 Kiel

04.08.2004

auch per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

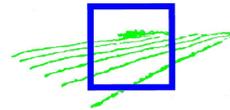
**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes
(LaPlaG),
Drucksache 15/3472
Ihr Zeichen: L 215**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben Sie uns den vorbezeichneten Gesetzesentwurf der Landesregierung mit Schreiben vom 01. Juli 2004 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Von dieser Möglichkeit machen wir mit der beigelegten Stellungnahme gerne Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Otto-Dietrich Steensen
Anlage



S t e l l u n g n a h m e

z u m

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG)

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hält es grundsätzlich für richtig, dem Gedanken der Subsidiarität im Rahmen der Raumplanung mehr Rechnung zu tragen. Bei der im Gesetzesentwurf angedachten Umsetzung haben wir jedoch einige nicht unerhebliche, auch rechtliche, Bedenken. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Anpassung an das Raumordnungsgesetz, dessen § 2 Abs. 2 Nr. 10 und die dort festgeschriebene Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange nicht (hinreichend) beachtet.

Die Schaffung und Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig, der sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann, ist eine notwendige und durch das Raumordnungsgesetz festgeschriebene Vorgabe, die auch im Landesplanungsgesetz ihren Niederschlag finden muss. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, nachfolgend einige kritische Anmerkungen zu den einzelnen vorgesehenen Regelungen:

1. Zu § 2 Abs. 5:

Hier wurde im Wesentlichen die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) übernommen. Darüber hinaus wurden vorliegend jedoch mit den Ziffern 2.b)bb), 2.d) und 2.e) zusätzliche Raumansprüche explizit aufgeführt. Diese gehen deutlich über die im ROG gewählten abstrakten Strukturen hinaus, mit der Folge, dass sie eine übermäßige, nicht zu rechtfertigende Betonung erhalten.

In § 2 Abs. 5 Nr. 2 d werden im Rahmen der anzustrebenden Freiraumstruktur ausdrücklich die Flächen und Elemente des Biotop-Verbundes sowie die weiteren, vorrangigen Flächen für den Naturschutz aufgelistet. Laut der Begründung erfolgt dies im Hinblick auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gemeint ist wohl § 3 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz, der jedoch nicht zwingend eine Festlegung in Raumordnungsplänen fordert,

sondern dies lediglich als eine von mehreren Möglichkeiten bezeichnet. Insbesondere auch der Vertragsnaturschutz wird als Möglichkeit vorgesehen. Es sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, eine Hervorhebung wie vorliegend vorzunehmen. Durch die Übernahme nur einer Möglichkeit in das Landesplanungsgesetz besteht die Gefahr, dass hier vorweggenommene, weitgehende Festlegungen erfolgen. Dabei ist insbesondere auch dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass sich Raumordnung in Schleswig-Holstein fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bezieht. Insofern sollten die Belange der Agrarstruktur grundsätzlich mehr Beachtung finden. Durch, wenn auch beispielhafte, Hervorhebungen anderer Nutzungsansprüche wird dies jedoch immer in den Hintergrund gedrängt. Ein Ausklammern der Agrarstruktur entspricht auch nicht den bundesgesetzlichen Vorgaben, z. B. aus § 1 Abs. 1 ROG. Danach sind u. a. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, und es ist Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Ebenfalls keine Notwendigkeit besteht für eine Hervorhebung von Flächen für die Wasserwirtschaft, auch denen für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Es gibt hinreichende, auch rechtliche Möglichkeiten, im Rahmen des Landeswassergesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Hochwasserschutzgesetzes entsprechende Flächen zu sichern. Zudem fände dieser Gesichtspunkt auch in Abs. 6 Nr. 5 desselben Paragraphen Berücksichtigung.

Wie systemfremd die über die Vorgaben des § 7 Abs. 2 ROG hinausgehenden Aufzählungen sind, wird auch den letzten Satz von § 2 Abs. 5 deutlich. Hier wird eine Regelung über Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als dem Eingriffsort gesprochen. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit z. B. Flächen des Biotopverbundes solcher Ausgleichsmaßnahmen bedürfen.

2. Zu § 2 Abs. 7 Satz 2:

Mit der Vorschrift des § 2 Abs. 7 soll die Regelung des § 7 Abs. 3 ROG umgesetzt werden. Die Begründung zum Landesplanungsgesetz führt auf S. 44 insoweit (richtigerweise) aus, dass die Kombination von Eignungsgebiet mit einer Zielwirkung nach außen mit der Wirkung des Vorranggebietes mit Zielcharakter nach innen „nur in absoluten Ausnahmefällen“ zur Anwendung kommen soll. Dies wird aus der vorgesehenen Formulierung des § 2 Abs. 7 Satz 2 jedoch nicht hinreichend deutlich.

3. Zu § 4 Abs. 1:

Durch den Hinweis auf den neuen § 2 Abs. 4-7 soll laut der Begründung (S. 46) die Regelung des alten § 5 Abs. 1 und 2 entbehrlich sein. In § 5 Abs. 2 (alt) war jedoch richtigerweise die Land- und Forstwirtschaft noch ausdrücklich aufgeführt. Im Gegensatz zu den anderen Raumansprüchen wird diese in § 2 Abs. 4-7 (neu) nicht explizit aufgeführt. Dieses Versäumnis ist insofern auch augenfällig, als dass die Land- und Forstwirtschaft die derzeit vorherrschende Nutzung der Fläche darstellt. In der Konsequenz bedeutet der Wegfall der Aufzählung der Land- und Forstwirtschaft eine Abwertung derselben bzw. der derzeitigen Nutzung zugunsten der weiterhin aufgezählten anderen Nutzungsarten. Agrarstrukturelle Belange haben so zwangsläufig das Nachsehen. Wir halten dies vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG für nicht zulässig.

4. Zu § 5 Abs. 3:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass in § 5 Abs. 3 Satz 2 nunmehr, und wie von uns bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf gefordert, eine noch stärkere und frühzeitigere Beteiligung der Gemeinden erfolgen soll.

5. Zu § 6 Abs. 3:

Im Gegensatz noch zum Referentenentwurf ist nun in § 6 Abs. 3 Nr. 1 eine Beteiligung der Gemeinden nur noch „über die Kreise“ möglich. Dies ist eine deutliche Einschränkung zu Lasten der Gemeinden. Die Kreise üben hier eine „Filterfunktion“ aus, die der vorzusehenden, direkten Beteiligung entgegensteht. In der Gesetzesbegründung wird zudem ausgeführt, dass die Kreise die Stellungnahmen der Gemeinden „einschließlich eines (fakultativen) Votums“ an die Landesplanungsbehörde weiterleiten. Diese - abzulehnende - Vorgehensweise findet im Gesetz keinen Halt.

6. Zu § 7:

Auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf im Februar 2003 hingewiesen. Neben der Erstellung eines Umweltberichtes ergeben sich aus Art. 9 der Richtlinie umfangreiche weitere Verpflichtungen für den öffentlichen Planungsträger. Es sind nicht unbeträchtliche Dokumentations- und Begründungspflichten zu erfüllen, hierzu gehört z. B. die Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen werden, wie der Umweltbericht, die Stellungnahmen und die Ergebnisse der Konsultationen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan in der schließlich angenommenen Form, nach Abwägung mit den geprüften, vernünftigen Alternativen, gewählt wurde. Diese

Aufgaben werden im Zuge der angedachten „Kommunalisierung“ zu einem großen Teil auch durch die regionale Planungsversammlung als zunächst Plan erstellende Institution zu besorgen sein. Dies ist zwangsläufig verbunden mit einem erheblichen - insbesondere auch finanziellen - Mehraufwand.

7. Zu § 8:

In der Begründung wird auf S. 53 richtigerweise erkannt, dass die Erstellung von Regionalplänen einen erheblichen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit bedeutet. Zweifelhaft dürfte aber sein, ob für die geforderte und notwendige demokratische Legitimation des zu gründenden Planungsträgers die Neugründung einer Körperschaft öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ausreichend ist.

Wie in der Begründung richtig dargestellt, handelt es sich nur um eine rechtliche Hülle, wobei keine Festlegung erfolgt, ob und wie die Gemeinden hinreichend repräsentiert werden. Im Gegensatz zur klar definierten Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte finden sich hier nur einige allgemeine Ausführungen. Insbesondere die Vorschriften in § 8 Abs. 5 werden der Problematik nicht hinreichend gerecht. Es ist insbesondere nicht zwingend gewährleistet, dass eine besonders durch eine Regionalplanung betroffene Gemeinde, insbesondere bei einer geringen Einwohnerzahl, hinreichend repräsentiert wird.

Da nach § 8 Abs. 6 Satz 3 die Mitarbeit in der Planungsversammlung ehrenamtlich erfolgt, besteht der Verdacht, dass hier lediglich Kosten auf die Kreise abgewälzt werden sollen, indem die Planungsarbeit auf eine neue, untere Ebene verlagert wird, die Rechtsaufsicht sowie ein Vetorecht jedoch nach wie vor bei der Planungsbehörde auf Landesebene verbleiben. Es steht zu befürchten, dass planerische Arbeit abgewälzt wird, anschließend die Planergebnisse jedoch entsprechend den Zielen und Vorgaben der Landespolitik angepasst und so die Planungen von unten nach oben aushebelt werden. So notwendig eine Planung von unten nach oben ist, so notwendig ist jedoch ein Ausgleich der damit verbundenen Lasten.

8. Zu § 13:

Die noch einmal gegenüber dem Referentenentwurf veränderte Zusammensetzung des Landesplanungsrates ist so nicht akzeptabel. Sie ist insbesondere weder im Hinblick auf diejenigen, die von Raumordnungsansprüchen betroffen sind, noch im Hinblick auf die Bevölkerung insgesamt, insbesondere die des ländlichen

Raumes, repräsentativ. Insbesondere die Streichung eines zweiten Vertreters der Landwirtschaftskammer kann nicht hingenommen werden. Wie bereits oben ausgeführt, bezieht sich der Großteil der Planungen auf landwirtschaftliche Flächen im Eigentum von Landwirten. Eine ausreichende Repräsentanz dieser Betroffenen ist zwingend notwendig. Die Hinzuziehung eines Vertreters der Akademie für Ländliche Räume Schleswig-Holstein ist insoweit zwar zu begrüßen, kann jedoch nicht die vorgenannte Streichung ersetzen. Die Hinzufügung von Vertretern u. a. des Landessportverbandes, des Landesfrauenrates, des Landesjugendringes und des Landeskulturverbandes ist nicht nachvollziehbar, auch im Hinblick auf die dadurch erzeugte Gewichtung. Auch die angestrebte Erweiterung ist insoweit abzulehnen.

Im Ergebnis wird eine verstärkte Beteiligung der Gemeinden und Kreise bei der Raumplanung begrüßt. Dies darf jedoch nicht zu noch mehr Planung insgesamt führen. Die Bürger sind bereits jetzt durch die Vielzahl und die Komplexität der Planungsinstrumente überfordert.

Soweit Planung erforderlich ist, ist die derzeitige Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft im Auge zu behalten und gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG zu schützen und fortzuentwickeln.

mr/03.08.2004